

Nach dem Stande vom 1. März 1940 bearbeitet erscheint 1. Nachlieferung zum

KOMMENTAR DER RPÖ UND LSÖ

UND WEITERER ERLASSE Die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen

Herausgegeben und bearbeitet von

Ministerialrat Otto Heß

Abteilungsleiter beim
Reichskommissar für die Preisbildung

Oberreg.-Baurat Dr.-Ing. F. Zeidler

Gruppenleiter im Wehrwirtschaftsstab

unter Mitarbeit von

Dipl.-Kfm. Dr. Max E. Pribilla

Wirtschaftssachverständige beim Reichskommissar für die Preisbildung

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Schwantag

Preis RM 4.20. Preis des Grundwerkes RM 8.20

Dieses maßgebliche Erläuterungswerk ist für die Kriegswirtschaft von ganz besonderer Bedeutung. Die nun vorliegenden Ergänzungen behandeln im wesentlichen: Ausdehnung des Anwendungsbereiches der RPÖ und LSÖ auf die Ostmark, Sudetenland und Memelgebiet. / Die Kriegswirtschaftsverordnung mit Durchführungsbestimmungen / Erlasse des Preiskommissars und des Oberkommandos der Wehrmacht zu Einzelfragen der RPÖ und LSÖ — Abschriften nach dem Neuen Finanzplan, Verhältnis von LSÖ und Kostenrechnungsrichtlinien der gewerblichen Wirtschaft, Merkblatt des OKW über die Anwendung der RPÖ und LSÖ u. a. / Der soeben erschienene Erlaß des Preiskommissars vom 15. Februar 1940 ist in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Der Nachtrag wird in der Anzahl der festbezogenen Stücke des Grundwerkes zur Fortsetzung verschickt.



HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

Achtung Bestellbuchführer!

Unter den derzeitigen Verhältnissen ist eine glatte Abwicklung der Expedition nur möglich, wenn das Sortiment bei Aufgabe seiner Bestellungen folgendes beachtet:

Universal-Bibliothek geheftet ist stets nach Nummern zu bestellen. Bestellungen mit bloßer Titelangabe erleiden erhebliche Verzögerung.

Bestellungen mit unberechtigten **Rabattvorschriften** werden nicht ausgeführt. Der vorgesehene Rabatt ist ein fester Bestandteil der Berechnungsgrundlage und daher allgemein verbindlich.

Universal-Bibliothek gebunden ist nur unter Einzeltitel zu bestellen. Bestellungen mit bloßer Nummernangabe erleiden Verzögerung.

Remittenden können nur in der Zeit stilleren Geschäftsganges bearbeitet werden. Für die Bearbeitungsdauer übernehme ich keinerlei Gewähr.

In allen vorkommenden Fällen werde ich mich auf diese dreimal erscheinende Anzeige berufen

Leipzig, den 26. März 1940

Philipp Reclam jun.